

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)
vom 22.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Tut der Senat alles für eine effektive Vermögensabschöpfung?

Einleitung für die Fragen:

Im Jahre 2017 hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeiten der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung erheblich ausgeweitet mit dem Ziel, sicherzustellen, dass sich „Verbrechen nicht lohnen“. Die Vermögensabschöpfung ist zudem auch essenziell für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, denn sie nimmt den Kriminellen die Möglichkeit zur Geldwäsche, zur Realisierung von Gewinnen und zur Reinvestition in neue Aktivitäten und untergräbt damit die zentrale Motivationslage und die weitere Handlungsbasis für kriminelle Aktivitäten.

Ausweislich der Drs. 22/340 bleibt jedoch ein Großteil der gerichtlichen Einziehungsentscheidungen unerledigt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Vor der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform der Vermögensabschöpfung mussten Geschädigte beziehungsweise Berechtigte in Strafverfahren ihre Rechte gegenüber dem Verurteilten an dem aus der Tat Erlangten selbst gerichtlich geltend machen. Teilweise war zwar eine Hilfe zur Rückgewinnung in Form der vorläufigen Sicherung im Ermittlungsverfahren möglich, aber auch hier oblag die endgültige Sicherung allein dem Geschädigten beziehungsweise Berechtigten. Dies war grundsätzlich bei jeder Straftat mit einem im Eigentum oder Vermögen geschädigten Opfer der Fall. Auch konnten Tätern Vermögensbestandteile, die nicht aus der angeklagten Tat, aber offensichtlich aus anderen, aber nicht hinreichend konkretisierbaren Taten, erlangt wurden, nur bei bestimmten Delikten der Organisierten Kriminalität entzogen werden.

Diese Hemmnisse und Beschränkungen wurden durch das neue Recht beseitigt. Die Staatsanwaltschaft ist seither grundsätzlich in jedem Fall gehalten, rechtswidrig erlangtes Vermögen – soweit möglich – vorläufig zu sichern und eine gerichtliche Einziehung zu erwirken. Die gerichtliche Einziehungsentscheidung ist sodann durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken und im Falle von Berechtigten die Vermögenswerte an diese auszukehren. Die gerichtliche Einziehungsentscheidung wird unabhängig von den aktuell vollstreckbaren Vermögenswerten des Verurteilten getroffen. Soweit eine vorläufige Sicherung im Ermittlungsverfahren nicht möglich war, ist zunächst zu ermitteln, ob Vermögenswerte noch vorhanden sind und in etwaig noch vorhandene sodann zu vollstrecken, gegebenenfalls auch über längere Zeit. Im Übrigen siehe Drs. 22/1081.

Die vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ausweislich der Drs. 22/340 bleibt ein Großteil der gerichtlichen Einziehungsentscheidungen unerledigt. Bedeutet dies, dass insoweit angeordnete Einziehungen nicht vollzogen wurden?*

Falls ja, was ist die Ursache dafür und wie gedenken der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden dem abzuhelpfen?

Falls nein, was bedeutet es dann?

Antwort zu Frage 1:

Die gerichtlichen Einziehungsentscheidungen werden vollstreckt. Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen in jenen Fällen, in denen eine vorläufige Sicherstellung nicht möglich war, gestaltet sich aber aufgrund der Komplexität der Verfahren teilweise sehr aufwendig. Häufig werden in diesen Vollstreckungsverfahren umfangreiche Ermittlungen notwendig, um Vermögenswerte der Verurteilten aufzuspüren, diese zu vereinnahmen und zu verwerten. Zur weiteren Optimierung der Vermögensabschöpfung wird gegenwärtig seitens der Staatsanwaltschaft die Konzeption einer mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzten, auf Vermögensabschöpfung spezialisierten Vollstreckungsabteilung geprüft, die auch Aufgaben der Vermögensabschöpfung im Ermittlungsverfahren wahrnehmen und Dezernentinnen und Dezernenten bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen begleiten soll. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *In wie vielen Fällen kam es nach Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen zu Einziehungsentscheidungen? Bitte jeweils jährlich seit 2018 angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Die selbstständige Einziehung nach Einstellung des (subjektiven) Verfahrens aufgrund des Opportunitätsprinzips erfolgt im Wege eines objektiven Verfahrens nach § 76a Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB). In wie vielen Verfahren es nach Einstellung aus Opportunitätsgründen zu entsprechenden Einziehungsentscheidungen kommt, wird im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine MESTA-Auswertung für die Aktenzeichenjahrgänge 2018 bis heute hat ergeben, dass in MESTA gegen 56 bekannte oder unbekannte Personen Anträge auf ein objektives Verfahren gestellt wurden und 35 rechtskräftige Entscheidungen für selbstständige Einziehungen gemäß § 76a StGB, § 436 Strafprozessordnung (StPO) erfasst sind. Ob und inwieweit diesen Einstellungen im Sinne der Frage vorangegangen sind, müsste durch eine händische Einzelauswertung erfolgen. Die Beiziehung und Auswertung der Akten ist im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage nicht möglich. Bei der Bewertung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Abfrage nach den Aktenzeichenjahrgängen handelt und in den abgefragten Jahren Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren aus anderen Jahrgängen abgeschlossen wurden, die hiervon nicht erfasst sind, und eine Vielzahl solcher aus den abgefragten Aktenzeichenjahrgängen noch nicht abgeschlossen sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines rechtswirksamen Verzichts des Beschuldigten auf eine Rückgabe sichergestellter Gegenstände oder Vermögenswerte im Falle der Einstellungen nach §§ 153 fortfolgende StPO ein objektives Einziehungsverfahren infolge des Verzichts auch nicht mehr notwendig ist.

Frage 3: *In wie vielen Fällen wurden nach der Einstellung aus Opportunitätsgründen einstweilen nach §§ 111b, 111e StPO gesicherte Gegenstände oder Vermögenswerte nicht eingezogen? Was waren gegebenenfalls die Gründe dafür? Bitte jeweils jährlich seit 2018 angeben.*

Antwort zu Frage 3:

In MESTA wird nicht gesondert erfasst, ob in Verfahren, die aus Opportunitätsgründen eingestellt wurden, gesicherte Gegenstände oder Vermögenswerte nicht eingezogen werden konnten. Es müssten daher alle nach Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren ausgewertet werden, was aufgrund der bereits in einem Monat vierstelligen Anzahl an Verfahren im Rahmen der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 4: *In wie vielen Fällen wurde bei unterbliebener Einziehung Gebrauch von der Möglichkeit der gefahrenabwehrrechtlichen Sicherstellung nach § 14 SOG gemacht?*

Antwort zu Frage 4:

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht geführt. Für die Beantwortung wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Hand- und Ermittlungsakten der Polizei erforderlich. Die Auswertung mehrerer Zehntausend Vorgänge ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Auf welcher Rechtsgrundlage führt die Staatsanwaltschaft die Einziehung von Kryptowährungen durch? Wie erfolgt die Einziehung insoweit in der Praxis? In wie vielen Fällen wurden seit 2018 jährlich in welcher Höhe Kryptowährungen eingezogen und wie erfolgt deren Verwertung?*

Antwort zu Frage 5:

Die Einziehung von Kryptowährungen erfolgt wie die Einziehung anderer Erlöse aus Straftaten nach § 73 fortfolgende StGB. Die Sicherung der Kryptowährung erfolgt entweder durch Beschlagnahme und Pfändung des Anspruchs des Betroffenen gegenüber einer Firma, die als Dienstleister die Währung für den Betroffenen verwaltet, oder – wenn der Betroffene die Kryptowährung selbst verwaltet – durch Zugriff auf sein Wallet und Übertragung auf ein Wallet der Behörden. In der zuständigen Fachabteilung 53 der Staatsanwaltschaft Hamburg sind zwei Verfahren mit eingezogenen Kryptowährungen und zwar Bitcoins erinnerlich. In beiden Fällen ist die Verwertung noch nicht abgeschlossen.

Vorbemerkung: *Die Präventive Gewinnabschöpfung dient der Abschöpfung offensichtlich deliktischer Gewinne mit gefahrenabwehrrechtlichen – also präventiv-polizeilichen – Mitteln, um a) Eigentumsansprüche Berechtigter über das Strafermittlungsverfahren hinaus zu wahren und/oder b) Sachen dem „kriminellen Kreislauf“ zu entziehen (so grundlegend: Hunsicker, Die Kriminalpolizei 4/2012, 13). Unter b) fallen etwa Gegenstände in Form von Hehlereidelikten; Bargeldbeträge in Bezug auf zum Beispiel Drogenhandel, illegalen Zigarettenhandel, Enkeltrickbetrug oder Trickdiebstahl. So können zum Beispiel Verdachtsmomente verbleiben, wenn ein Strafverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wird. Soweit die Voraussetzungen für eine selbstständige Einziehung von Geldbeträgen/anderen Sachen nicht vorliegen oder diese aus anderen Gründen nicht erfolgt, führt dies dazu, dass diese Gegenstände von der Staatsanwaltschaft – soweit eine einstweilige Sicherung erfolgte – wieder an den Verdächtigen herauszugeben sind beziehungsweise noch nicht gesicherte Gegenstände beim Verdächtigen verbleiben. Bei präventiv-polizeilicher Betrachtung kann hingegen allein aufgrund verbliebener Verdachtsmomente ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung von polizeilichem Gewahrsam an den beschlagnahmten/zu beschlagnahmenden Gegenständen bestehen (vergleiche zum Ganzen: VG Mainz, Urteil vom 03.07.2018 – 1 K 1228/17.MZ, m.W.n.). Gleiches gilt, wenn hinsichtlich eines Gegenstandes zwar nicht die Voraussetzungen der §§ 94, 98, 111b fortfolgende StPO vorliegen, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber zu bejahren ist.*

Frage 6: *Ist es in Hamburg gängige Praxis, dass insbesondere bei der Herausgabe von im Rahmen eines Strafverfahrens einstweilen gesicherten Gegenständen (auch Bargeld) eine Mitteilung an die und Prüfung durch die Polizei erfolgt, ob diese Gegenstände gegebenenfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt werden können?*

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 6:

Die Ingewahrsamnahme von Gegenständen erfolgt in der Praxis in der Regel durch die Polizei, zum Beispiel im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen, sodass der Polizei die Sicherstellungen bekannt sind. Die Staatsanwaltschaft teilt der sachbearbeitenden Dienststelle ihre Entscheidung über die Herausgabe sichergestellter Gegenstände/Gelder durch Übersendung der entsprechenden Verfügung an die sachbearbeitende Dienststelle mit. Soweit die Voraussetzungen für eine Einziehung nicht vorliegen, sich aber aus der Akte die Möglichkeit einer Einziehung aus präventiven Gründen ergibt, ist davon auszugehen, dass regelmäßig eine Rücksprache mit der Polizei erfolgt. Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor. Soweit keine Anregung einer gefahrenabwehrrechtlichen Sicherstellung der Gegenstände/Gelder durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, wird seitens der sachbearbeitenden Dienststelle keine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Für den Geschäftsbereich der Abteilung 53 kann ergänzend mitgeteilt werden, dass seit dem Inkrafttreten des § 76a Absatz 4 StGB (sogenannte Non-conviction-based-Einziehung) ein Rückgriff auf gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Vermögenswerte nicht mehr erforderlich war.

Frage 7: *In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurde jährlich seit 2018 Geld im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt? In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte die gefahrenabwehrrechtliche Sicherstellung dabei nach strafprozessualer Freigabe des jeweiligen Gegenstandes während oder nach Beendigung eines Strafverfahrens?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 4.

Frage 8: *Es entspricht kriminalistischer Erfahrung, dass das aus Drogengeschäften gewonnene Geld in der Regel zumindest teilweise wieder in die Beschaffung von Betäubungsmitteln investiert wird (OVG Niedersachsen, Urteil vom 07.03.2013 – 11 LB 438/10; VG Mainz, Urteil vom 03.07.2018 – 1 K 1228/17.MZ, m.W.n.). Wie verfährt die Polizei vor diesem Hintergrund, wenn sie bei ihr bekannten Drogendealern größere oder szenetypisch gestückelte Geldbeträge entdeckt, deren Herkunft und/oder geplante Verwendung nicht zweifelsfrei geklärt werden kann? Werden diese Geldbeträge standardmäßig im Wege der Gefahrenabwehr vor Ort sichergestellt?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurde jährlich seit 2018 auf diesem Wege Geld im Rahmen der Gefahrenabwehr sichergestellt?

Antwort zu Frage 8:

Besteht der Anfangsverdacht einer Geldwäsche, bedeutet dies für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, dass die Gelder sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt werden und eine entsprechende Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche gefertigt wird. Im Rahmen dessen ist es bereits regelmäßig zu entsprechenden Einziehungsentscheidungen durch die Gerichte gekommen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung kann aufgrund der Einführung des § 76a Absatz 4 StGB zusätzlich unabhängig von einer Verurteilung eine selbstständige Einziehung der Gelder erfolgen. Im Übrigen siehe Antworten zu 6 und 7.

Frage 9: *Am 20.08.2020 kam es in der Grünanlage an der Nordschleswiger Straße im Hamburger Stadtteil Dulsberg zu einem Polizeieinsatz gegen die dort bekannterweise tätigen Drogendealer. Bei wie vielen der 46 dort kontrollierten Personen und in welcher Höhe wurde Bargeld gefunden? Wie viele der Personen waren polizeibekannte Drogendealer? Bei wie vielen wurden Drogen gefunden? In wie vielen*

Fällen, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage wurde die Sicherstellung des mitgeführten Bargeldes angeordnet? Was war gegebenenfalls der Grund dafür, keine Sicherstellung mitgeführten Bargeldes bei Personen anzuordnen, bei denen es sich um polizeibekannte Drogendealer handelt oder bei denen Drogen gefunden wurden?

Antwort zu Frage 9:

Im Rahmen von Identitätsfeststellungen – ohne zusätzliche Verdachtsmomente – finden grundsätzlich keine Durchsuchungen von Personen statt. Aussagen zu gegebenenfalls mitgeführten Bargeldbeträgen bei diesen Personen können nicht getroffen werden.

In zwei Fällen wurde wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln eine Strafanzeige gefertigt und dabei Bargeld in Höhe von 25 Euro und in Höhe von 1.170 Euro im Rahmen der Bestimmungen nach §§ 111b fortfolgende StPO in Verbindung mit §§ 73 fortfolgende StGB beschlagnahmt. Bei drei der kontrollierten Personen bestehen kriminalpolizeiliche Vorerkenntnisse im Hinblick auf den Handel mit Betäubungsmitteln. Bei insgesamt 13 Personen wurden Betäubungsmittel aufgefunden und entsprechende Strafverfahren eingeleitet.

Die Sicherstellung von Bargeld unterliegt grundsätzlich den strafprozessualen Einziehungsbestimmungen gemäß §§ 111b fortfolgende StPO in Verbindung mit §§ 73 fortfolgende StGB, deren Voraussetzungen vorliegen müssen.

Frage 10: *In wie vielen Fällen kam es in den Fällen der Fragen 5, 7, 8 anschließend zur Herausgabe der gefahrenabwehrrechtlich sichergestellten Gegenstände? An wen erfolgte dabei jeweils die Herausgabe (zum Beispiel an tatsächlich festgestellte Berechtigte oder Ähnliches)?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antworten zu 5, 7 und 8.